## Musterbrief: Pauschalreise - Preiserhöhung durch den Reiseveranstalter nach Buchung der Reise

**Absender**[Name]
[Adresse]
[Postleitzahl und Ort]
[E-Mail]

[Telefonnummer]

**An** [Name des Reisevermittlers]
Kundendienst
[Adresse]
[Postleitzahl und Ort].

[Ort, Datum]

**Ihre Referenznummer: [Buchungsnummer Ihrer Pauschalreise]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe am [Buchungsdatum] eine Pauschalreise nach [Reiseziel] mit der Buchungsnummer [Buchungsnummer] und der geplanten Abreise am [Abreisedatum], für einen Betrag von [Reisepreis] gebucht. Ich habe bereits einen Betrag von [bereits gezahlter Betrag] für diese Reise bezahlt.

Am [Datum der Mitteilung] haben Sie mich über eine Preiserhöhung um [Betrag der Preiserhöhung] informiert.

Nach dem Pauschalreisegesetz (Art. 19 bis 23) kann der Reisepreis nach der Buchung nur erhöht werden, wenn:

* Preisänderungen im Pauschalreisevertrag ausdrücklich vorgesehen sind;
* im Pauschalreisevertrag angegeben ist, wie die Preisänderung berechnet wird;
* im Pauschalreisevertrag festgelegt ist, dass der Reisende auch Anspruch auf eine Preisminderung hat;
* Der Anstieg eine direkte Folge einer Erhöhung
* des Preises der Personenbeförderung ist, der sich aus den Kosten für Kraftstoff oder andere Energieträger ergibt, oder
* der Steuern oder Abgaben auf die im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen ist, die von einem nicht unmittelbar an der Durchführung der Pauschalreise beteiligten Dritten erhoben werden, einschließlich Touristensteuern, Landegebühren oder Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und Flughäfen, oder
* der Wechselkurse im Zusammenhang mit der Pauschalreise ist;
* Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger (Brief oder E-Mail) in klarer und verständlicher Weise mit einer Begründung und einer Berechnung des Aufpreises.

Wenn die Preiserhöhung 8 % des Gesamtpreises der Pauschalreise übersteigt, gelten außerdem die Artikel 25 bis 28 des Pauschalreisegesetzes.

**Wählen Sie eine der folgenden Optionen**

***OPTION 1: Sie fechten die Preiserhöhung an, ohne die Reise zu stornieren***

Ich bin der Meinung, dass die vorgenommene Preiserhöhung nicht rechtmäßig ist, weil [erläutern Sie, warum die Preiserhöhung die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt]. Zum Beispiel:

* Im Pauschalreisevertrag ist keine Preisänderung vorgesehen. NachGesetz können Sie den Preis nach der Buchung nur in Ausnahmefällen ändern, wenn diese Möglichkeit ausdrücklich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe der Berechnungsmethode für die Preisänderung erwähnt wird;
* Sie stellen mir zusätzliche Kosten in Rechnung, die nicht die direkte Folge einer Erhöhung
* des Preises der Personenbeförderung sind, der sich aus den Kosten für Kraftstoff oder andere Energieträger ergibt, oder
* der Steuern oder Abgaben auf die im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen sind, die von einem nicht unmittelbar an der Durchführung der Pauschalreise beteiligten Dritten erhoben werden, einschließlich Touristensteuern, Landegebühren oder Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und Flughäfen, oder
* der Wechselkurse im Zusammenhang mit der Pauschalreise sind;

Nach dem Gesetz müssen Preiserhöhungen daran gekoppelt sein, und andere Zuschläge sind verboten.

* Sie haben mir die Preisänderung weniger als 20 Tage vor dem Abreisetermin mitgeteilt. Nach dem Gesetz müssen Sie mir die Preiserhöhung spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger in klarer und verständlicher Form mit Begründung und Berechnung mitteilen;
* …

Da die Preiserhöhung nicht rechtmäßig ist, fechte ich sie an und bitte Sie, die zusätzliche Rechnung mit einer Gutschrift über den Betrag der Preiserhöhung zu begleichen.

Ich gehe also davon aus, dass die Reise wie geplant und zu dem bei der Buchung vereinbarten Preis durchgeführt wird. Ich erwarte auch, dass ich die Reisedokumente rechtzeitig erhalten werde.

Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung per Post oder E-Mail so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum [Stichtag].

***OPTION 2: Sie stornieren die Reise, weil die Preiserhöhung mehr als 8 % beträgt.***

Sie berechnen mir einen Zuschlag von [Betrag]. Dies entspricht [%] des zum Zeitpunkt der Buchung vereinbarten Reisepreises.

Wenn die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises übersteigt, habe ich das Recht, die Reise kostenlos zu stornieren (Art. 25, Abs. 1, 2°).

In diesem Fall habe ich auch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 28 und 49). Ich schätze diesen Betrag auf [geschätzte Höhe der Entschädigung mit Begründung des Betrags]. Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum [Stichtag], per Brief oder E-Mail. Wenn Sie meinen Vorschlag nicht akzeptieren, schicken Sie mir bitte so schnell wie möglich einen Gegenvorschlag.

Ich bitte Sie, mir innerhalb von 14 Tagen den bereits bezahlten Reisepreis in Höhe von [Betrag] zuzüglich der Entschädigung in Höhe von [Betrag] auf mein Bankkonto [Kontonummer] zu überweisen.

Ich hoffe, dass wir eine Einigung erzielen können. Wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, werde ich mich an die zuständige Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung wenden oder Klage vor dem zuständigen Gericht erheben.

***OPTION 3: Sie akzeptieren die Preiserhöhung (optional)***

Ich habe Ihre Preiserhöhung zur Kenntnis genommen. Ich möchte die Reise nicht stornieren und werde den Betrag bezahlen, damit Sie mir die erforderlichen Reisedokumente aushändigen können.

\*\*\*

Vorbehaltlich aller Rechte und ohne nachteilige Anerkennung.

Mit freundlichen Grüßen,

[Unterschrift]

Erläuterung: Was besagt das Gesetz?

***Auszüge aus dem*** [***Gesetz vom 21. November 2017***](http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2017/11/21/2017014061/justel) ***über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reisedienstleistungen***

**KAPITEL 2,**[**Abschnitt 2.**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) **- Preisänderung**

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) [19](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art .20). Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags ist eine Preiserhöhung nur zulässig, wenn der Vertrag diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und darauf hinweist, dass der Reisende nach Artikel 22 Anspruch auf eine Preisminderung hat. In diesem Fall ist im Pauschalreisevertrag anzugeben, wie die Preisänderung berechnet wird.
  Preiserhöhungen sind nur möglich, wenn sie die unmittelbare Folge einer Erhöhung sind:
  1° des Preises der Personenbeförderung, der sich aus den Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger ergibt, oder

   2° der Steuern oder Abgaben auf die im Vertrag eingeschlossenen Reiseleistungen, die von einem Dritten erhoben werden, der nicht unmittelbar an der Durchführung der Pauschalreise beteiligt ist, einschließlich Touristensteuern, Lande- oder Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und Flughäfen, oder

   3° der Wechselkurse im Zusammenhang mit der Pauschalreise

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) [20](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 21). Wenn die laut Artikel 19 vorgesehene Preiserhöhung 8 % des Gesamtpreises der Pauschalreise übersteigt, gelten die Artikel 25 bis 28 des Pauschalreisegesetzes.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) [21](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 22). Unabhängig von ihrer Höhe ist eine Preiserhöhung nur möglich, wenn der Veranstalter den Reisenden spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mit einer Begründung und Berechnung der Preiserhöhung in Kenntnis setzt.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) [22](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 23). Sieht der Pauschalreisevertrag die Möglichkeit einer Preiserhöhung vor, so hat der Reisende Anspruch auf eine Preisminderung in Höhe einer etwaigen Senkung der in Artikel 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Kosten, die nach Vertragsschluss und vor Beginn der Pauschalreise eintritt.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))) [23](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#LNK0014). Im Falle einer Preisminderung ist der Veranstalter berechtigt, seine tatsächlichen Verwaltungskosten von der dem Reisenden zustehenden Erstattung abzuziehen. Auf Verlangen des Reisenden erbringt der Veranstalter einen Nachweis über diese Verwaltungskosten.

**KAPITEL 2,** [**Abschnitt 3.**](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#LNKR0014)**- Änderung anderer Klauseln des Pauschalreisevertrags**

 [Art.](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 24) [25](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 26). Muss der Veranstalter vor Beginn der Pauschalreise eines oder mehrere der in Artikel 5 § 1 Nr. 1 genannten Hauptmerkmale der Reiseleistungen erheblich ändern oder kann er die in Artikel 11 Nr. 1 genannten besonderen Anforderungen nicht erfüllen oder schlägt er vor, den Preis der Pauschalreise gemäß Artikel 20 um mehr als 8 % zu erhöhen, so kann der Reisende innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist:
 1° die vorgeschlagene Änderung akzeptieren oder

 2° den Vertrag ohne Zahlung von Rücktrittskosten kündigen.
  Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück, kann er eine andere Pauschalreise, möglichst von gleicher oder höherer Qualität, annehmen, wenn diese vom Veranstalter angeboten wird.

  [Art.](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 25) [26](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 27). Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden unverzüglich in klarer, verständlicher und sichtbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger:
   1° über die in Artikel 25 genannten Änderungen und gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 27 über deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise;

 2° über die angemessene Frist, innerhalb derer er dem Veranstalter seine Entscheidung gemäß Artikel 25 mitteilen muss;

 3° darüber, dass der Vertrag automatisch gekündigt wird, wenn er die vorgeschlagene Änderung nicht innerhalb der unter 2° genannten Frist ausdrücklich akzeptiert hat, und

4° gegebenenfalls über die andere vorgeschlagene Pauschalreise sowie deren Preis.

  [Art.](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 26) [27](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 28). Führen die Änderungen des Pauschalreisevertrags gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder der Ersatzpauschalreise gemäß Artikel 25 Absatz 2 zu einer Minderung der Qualität der Pauschalreise oder ihres Preises, so hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

  [Art.](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#Art. 27) [28](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi#LNK0015). Wird der Pauschalreisevertrag gemäß Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2 oder Artikel 26 Ziffer 3 gekündigt und nimmt der Reisende keine andere Pauschalreise an, so erstattet der Veranstalter alle vom Reisenden oder in seinem Namen geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung des Vertrages. Die Artikel 48 bis 52 gelten sinngemäß.

**KAPITEL 4,** [**Abschnitt 1.**](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#LNKR0026) **- Preisnachlass und Entschädigung**
  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 46) [47](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 48). Der Reiseveranstalter gewährt dem Reisenden eine Preisminderung oder eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.
  Ist der Veranstalter außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig, so unterliegt der Vermittler den Verpflichtungen, die den Veranstaltern nach diesem Abschnitt auferlegt werden, es sei denn, der Vermittler weist nach, dass der Veranstalter die dort genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 47) [48](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 49). Der Reisende hat Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum, in dem die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind, es sei denn, der Reiseveranstalter weist nach, dass der Reisende den Mangel zu vertreten hat.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 48) [49](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 50). Der Reisende hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Veranstalter für alle Schäden, die durch die Nichtkonformität der erbrachten Leistungen entstanden sind. Die Entschädigung wird ohne übermäßige Verzögerung gezahlt.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 49) [50](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 51). Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die Nichterfüllung
1° auf den Reisenden,

 2° auf einen Dritten, der nicht an der Erbringung der im Pauschalreisevertrag eingeschlossenen Reiseleistungen beteiligt ist, zurückzuführen ist und unvorhersehbar oder unvermeidbar ist, oder

3° auf außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände zurückzuführen ist.

  [Art.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 50) [51](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2017112104&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=(text+contains+(''))#Art. 52). § 1. Soweit internationale Übereinkommen, die für die Europäische Union verbindlich sind, die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung durch einen Leistungserbringer, der eine Reiseleistung erbringt, die Teil einer Pauschalreise ist, oder den Umfang einer solchen Entschädigung beschränken, gelten diese Beschränkungen auch für den Veranstalter.
  § 2 Wenn internationale Vereinbarungen, die für die Europäische Union nicht bindend sind, die von einem Dienstleistungserbringer zu zahlende Entschädigung begrenzen, kann der König die vom Veranstalter zu zahlende Entschädigung entsprechend begrenzen.
  § 3 In anderen Fällen kann der Pauschalreisevertrag die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung begrenzen, sofern diese Begrenzung nicht für Personenschäden oder für Schäden gilt, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, und sofern sie nicht weniger als das Dreifache des Gesamtpreises der Pauschalreise beträgt.